

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 80/10 B

L 3 SB 46/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 83/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.11.2010 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) nach dem Schwerbehindertenrecht verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er im Wesentlichen mit grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - auf die sich der Kläger beruft - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält die Rechtsfrage für klärungsbedürftig, ob eine Diabetes-Erkrankung mit einer unstreitigen Polyneuropathie als Folgeerkrankung mit einem Einzel-GdB von mindestens 30 zu bewerten ist. Es ist bereits zweifelhaft, ob diese Frage nicht im Wesentlichen die Beurteilung von Tatsachen betrifft. Soweit sie sich auf die Auslegung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (*Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung*) bezieht und damit eine Rechtsfrage sein könnte, hat es der Kläger jedenfalls unterlassen, die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hinreichend darzulegen. Dazu wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit einschlägigen Entscheidungen des BSG (*zur gesonderten Bewertung von Folgeerkrankungen vgl zB BSG Urteil vom 11.12.2008 - B 9/9a SB 4/07 R - juris RdNr 16; siehe dazu auch BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 10 RdNr 20 ff*) erforderlich gewesen, um zu begründen, dass diese Rechtsprechung keine hinreichenden Anhaltspunkte für die



Beantwortung der Frage enthält (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).

- 5 Soweit der Kläger im Übrigen die Beweiswürdigung des LSG (vgl. § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift, kann er damit im Hinblick auf die Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

